



**Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen**

Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
vom 10. April 2011,

geändert durch Verordnung vom 25. April 2016

Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP - Schulen -

Stand: 22. März 2017

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund
Fon: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79
www.pruefungsamt.nrw.de

Inhaltsübersicht

Empfehlungscharakter der Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen	3
Grundsätze der Leistungsbewertung in Langzeitbeurteilungen	3
Beurteilung vs. Arbeitszeugnis	3
Bewertungsmaßstab.....	4
Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes → § 16 (1) OVP 2016	4
Fortlaufende Begleitung in allen schulischen Handlungsfeldern → § 16 (3) OVP 2016.....	4
Beurteilung auf der Basis von Dokumentationen	4
Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer → § 16 (2) OVP 2016....	5
Wechsel der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer.....	5
Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters → § 16 (3) OVP 2016.....	5
Fachnoten und Endnoten → § 16 (1) OVP 2016.....	5
Anzahl von Unterrichtsbesuchen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.....	5
Einbeziehung der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer	6
Stellungnahme der oder des Ausbildungsbeauftragten → § 16 (3) OVP 2016.....	6
Beurteilung bei Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen	6
Zeitpunkt der Vorlage der Langzeitbeurteilung	6
Besondere Fragestellungen	7
Langzeitbeurteilungen bei Nichtantritt der Staatsprüfung → § 16 (6) OVP 2016.....	7
Zulassung zur Staatsprüfung → § 16 (5) OVP 2016.....	7
Beurteilungszeitraum bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung	7
Beurteilung bei Schul- oder Seminarwechsel oder bei vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.....	8
Berücksichtigung von Schwerbehinderung → § 49 OVP 2016	8
Vorwurf der Befangenheit und andere Verfahrensfehler	9
Verfahren bei Gegenäußerungen.....	9
Regelungen für Lehrkräfte in Ausbildung gemäß OBAS	11
Beurteilungszeitraum.....	11
Beurteilungsbeiträge gemäß § 16 (2) OVP	11
Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP	11
Handlungsschritte in der Übersicht	12
Rechtliche Grundlagen (Auszüge).....	13
Anhang	18

Empfehlungscharakter der Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen

Mit der **Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen – OVP – vom 10. April 2011** wurden die Beurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Ausbildungsschulen weitgehend harmonisiert.

§ 16 OVP regelt auch in der Fassung vom 25.04. 2016 das Prozedere der Beurteilungen in der Schule und im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung. Dabei sind die zu erstellenden Langzeitbeurteilungen in den Bewertungsmaßstäben und in der äußeren Form weitgehend gleich, im Verfahren der Erstellung jedoch unterschiedlich. Deshalb und zur besseren Handhabbarkeit sind zwei Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen – für die Schulen und für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung – erstellt worden.

Die vorliegenden Hinweise möchten Hilfestellung beim Verfassen der Langzeitbeurteilungen leisten und zielen darauf ab, landesweit vergleichbar zu verfahren.

Beurteilerinnen und Beurteiler in der Schule und in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben in ihrer Beurteilungstätigkeit grundsätzlich frei. Insofern sind diese Hinweise als Unterstützung gedacht und besitzen empfehlenden Charakter.

Sie wurden vom Landesprüfungsamt ursprünglich in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und mit Schulleitungen erstellt und nun mit von den Bezirksregierungen benannten Personen überarbeitet.

Das Landesprüfungsamt ist daran interessiert, die Hinweise kontinuierlich weiter zu entwickeln. Deshalb wird ausdrücklich um Rückmeldungen und Anregungen zur Verbesserung gebeten.

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011, geändert durch Verordnung **vom 25. April 2016** (OVP 2016).

Die Ausführungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter beziehen sich gleichermaßen auf Lehrkräfte in Ausbildung.

Grundsätze der Leistungsbewertung in Langzeitbeurteilungen

„Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1) und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den **Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs**.“ (§ 1 OVP)

Beurteilung vs. Arbeitszeugnis

Die Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP stellt **kein Arbeitszeugnis** dar, sondern sie ist eine **Beurteilung in einem Ausbildungsverhältnis**, die mit einer Note gemäß § 28 OVP in Verbindung mit § 16 (1) OVP schließt. Die Langzeitbeurteilung hat ihre Funktion ausschließlich im Rahmen der Ausbildung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und dient der Ermittlung der Gesamtnote der Staatsprüfung. Eine Verwendung, auf die der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin darüber hinaus abzielt (z.B. Vorlage im Rahmen von Bewerbungsverfahren) ist bei der Erstellung der Langzeitbeurteilung nicht zu berücksichtigen. In der Langzeitbeurteilung

gemäß § 16 OVP wird durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung bzw. durch die Schule der tatsächlichen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes dargestellt und sie schließt mit einer Note in den Fächern der Ausbildung sowie einer Endnote ab, die sich nachvollziehbar aus dem Beurteilungstext ergeben muss.

Bewertungsmaßstab

Die Bewertung der Leistung der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters orientiert sich stets an den **Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung (OVP 2016, Anlage 1)**.

In der Langzeitbeurteilung

- sind deshalb die in der Anlage 1 der OVP dargestellten Handlungsfelder zu berücksichtigen.
- ist darzulegen, inwieweit die Kompetenzen gemäß der dargestellten Standards erreicht wurden.
- wird der Grad der Erreichung der einzelnen Kompetenzen zum Beurteilungszeitpunkt bezeichnet.

Die Beurteilung muss in sich stimmig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein.

Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes → § 16 (1) OVP 2016

Gemäß § 16 (1) OVP werden Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes durch eine Langzeitbeurteilung der Schule und eine Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung beurteilt, die jeweils mit einer Note gemäß § 28 OVP in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt. Das bedeutet, dass bei der Bezeichnung des Grades der erreichten Kompetenzen am Ende der Ausbildung auch die Lernentwicklung und der Weg des Kompetenzaufbaus während der Ausbildung in die Langzeitbeurteilungen nach § 16 OVP berücksichtigt werden.

Fortlaufende Begleitung in allen schulischen Handlungsfeldern → § 16 (3) OVP 2016

Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen schulischen Handlungsfeldern. Die Ausbildungsschulen entwickeln dazu gemäß § 14 OVP gemeinsam mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ein **Ausbildungsprogramm für ihre Schule**. In ihm sind die Handlungssituationen aller Handlungsfelder abgebildet und praxisorientiert angebunden. Die im Kerncurriculum ausgewiesenen Kompetenzen sind gemäß den Vereinbarungen an verschiedenen Lernorten zu erwerben, wobei der Ausbildungsort Schule die Ausbildung in allen Handlungsfeldern ermöglicht.

Der bzw. die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsschule (§ 13 OVP) unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung des schulischen Ausbildungsprogramms. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (→ § 9 OVP).

Beurteilung auf der Basis von Dokumentationen

Beurteilerinnen und Beurteiler sind gut beraten, während der Ausbildung einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters **fortlaufend den Verlauf der Ausbildung** (Hospitation, Unterricht unter Anleitung, selbstständiger Unterricht; Einsatz der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in weiteren fachbezogenen respek-

tive fachübergreifenden Lerngruppen, wie beispielsweise in Projekten und anderen Veranstaltungen) und ihre **Beobachtungen zu dokumentieren**. Eine solche Dokumentation erleichtert die Erstellung der Beurteilungsbeiträge gemäß § 16 (2) OVP und der der Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP am Ende der Ausbildung.

Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer → § 16 (2) OVP 2016

Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellen **am Ende des Ausbildungsabschnittes** einen Beurteilungsbeitrag, der sowohl die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen bewertet und der **nicht** mit einer Note abschließt. Maßstab sind die in der Anlage 1 zur OVP 2016 benannten Kompetenzen und Standards.

Ein Ausbildungsabschnitt endet, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Ausbildungslehrerin oder den Ausbildungslehrer wechselt.

Wechsel der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer

Wechselt die Ausbildungslehrerin oder der Ausbildungslehrer im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag durch die abgebende Ausbildungslehrkraft **unverzüglich nach dem Wechsel** zu erstellen und eine Ausfertigung der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter auszuhändigen. Diese Regelung sichert eine kontinuierliche Beurteilung und Dokumentation des Kompetenzerwerbs der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters.

Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters → § 16 (3) OVP 2016

Gemäß § 16 (3) OVP beruht die Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf eigenen Beobachtungen sowie den Beurteilungsbeiträgen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer. Es ist nicht vorgesehen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter sich in der Beurteilungsfunktion vertreten lässt.

Die Langzeitbeurteilung weist **jeweils eine Note** gemäß § 28 OVP **in den Fächern** der Ausbildung aus und schließt mit einer **Endnote**.

Der Oberbegriff „Fach“ umfasst auch Fachrichtungen oder Lernbereiche, in denen ausgebildet wird.

Fachnoten und Endnoten → § 16 (1) OVP 2016

Als **Fachnoten** können **nur ganze Noten** vergeben werden (→ § 28 OVP).

Lautet die Fachnote in einem Fach „mangelhaft“ oder „ungenügend“, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen.

In allen anderen Fällen kann die **Endnote auch Zwischennoten** ausweisen: „sehr gut bis gut“ (1,5), „gut bis befriedigend“ (2,5), „befriedigend bis ausreichend“ (3,5).

Die festgesetzten Fachnoten geben **nicht** den Rahmen für die Endnote vor. Bei der Festlegung einer Endnote außerhalb des Rahmens der Fachnoten empfiehlt es sich, die ausschlaggebenden Gründe für die Abweichung unter „Begründung der Endnote“ deutlich zu bezeichnen.

Weichen die Fachnoten voneinander ab, muss der Beurteilungstext nach den Fächern differenzieren und für jedes Fach plausibel begründen, warum es zu der jeweiligen Fachnote gekommen ist.

Anzahl von Unterrichtsbesuchen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

Eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsbesuchen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist durch die OVP nicht vorgegeben. Vielmehr steht es in dem einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglichen **Beurteilungsermessen der** Schulleiterin oder des Schulleiters, ob und wie oft sie oder er die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im Unterricht besucht, um auf Grundlage der eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer eine den tatsächlichen Leistungen entsprechende Beurteilung vornehmen zu können. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach eigenem Beurteilungsermessen, in welchen schulischen Handlungsfeldern sie oder er die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter selbst beobachtet. (→ § 14 OVP Ausbildungsprogramm der Schule)

Einbeziehung der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer

Die Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters beruht gemäß § 16 (3) OVP u.a. auch auf den Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer, die sie oder er von daher berücksichtigen muss.

Berücksichtigung der Beurteilungsbeiträge bedeutet nach allgemeiner Rechtsprechung, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Einschätzung in dem Beurteilungsbeitrag zu würdigen und sie in Beziehung zu ihren oder seinen eigenen Anschauungen und sonstigen Erkenntnissen zu setzen hat. Hierbei handelt es sich um einen Vorgang wertender Erkenntnis, der innerhalb des gerichtlich nicht überprüfbaren **Bewertungsspielraums** der Beurteilerin oder des Beurteilers liegt. Einer Abweichungsbegründung bedarf es insoweit grundsätzlich nicht. Eine Bindung an einen Beurteilungsbeitrag besteht auch dann nicht, wenn dieser einen großen Teil des Beurteilungszeitraums abdeckt.

Stellungnahme der oder des Ausbildungsbeauftragten → § 16 (3) OVP 2016

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor der abschließenden Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten (→ § 13 OVP) **Gelegenheit** zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Es wird angeraten, die Einladung an die oder den Ausbildungsbeauftragten und die Stellungnahme zu dokumentieren. Nimmt die oder der Ausbildungsbeauftragte die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht wahr, wird die Langzeitbeurteilung ohne ihr oder sein Votum erstellt.

Beurteilung bei Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen

Das Erfordernis, die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während des Vorbereitungsdienstes lückenlos zu beurteilen, bedeutet auch, dass bei gleichzeitiger Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen **an jeder Schule Beurteilungsbeiträge durch die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer** erstellt werden. Auf dieser Grundlage erstellt **die Schulleiterin oder der Schulleiter der primären Ausbildungsschule (Stammschule)** die Langzeitbeurteilung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der weiteren Ausbildungsschule erstellt **keine** Langzeitbeurteilung.

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP 2016 – Schulen, Stand: 22. März 2017

Zeitpunkt der Vorlage der Langzeitbeurteilung

Da spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters die Langzeitbeurteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen, händigt die Schulleitung **in der Regel spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin** der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter ein Exemplar der Langzeitbeurteilung aus.

Die Schule leitet **zwei weitere Exemplare unverzüglich** an das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (zur Beigabe zur Prüfungs- und zur Ausbildungsakte) weiter. Der Langzeitbeurteilung sind von der Schule **alle Beurteilungsbeiträge** der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer **zweifach in Kopie** beizufügen.

Besondere Fragestellungen

Langzeitbeurteilungen bei Nichtantritt der Staatsprüfung → § 16 (6) OVP 2016

Langzeitbeurteilungen der Schule und des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung werden auch dann erstellt, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Prüfung nicht antreten wird, weil sie oder er vom Prüfungsverfahren zurücktritt.

Zulassung zur Staatsprüfung → § 16 (5) OVP 2016

Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Staatsprüfung vom Prüfungsamt ohne Durchführung von Prüfungsleistungen gemäß § 27 OVP für nicht bestanden erklärt.

Beispiel:

Langzeitbeurteilung der Schule: 4,0

Langzeitbeurteilung des ZfsL: 5,0

(9 geteilt durch 2 = 4,5 → Note ist nicht mindestens 4,0)

→ Die Staatsprüfung wird nicht durchgeführt, die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.

Auch in diesem Fall übersenden die Seminare die Prüfungsakte mit den beiden Langzeitbeurteilungen und allen ggf. vorherig erstellten Beurteilungsbeiträgen unverzüglich dem Prüfungsamt.

Beurteilungszeitraum bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung

Nach geltender Rechtsprechung sind die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im gesamten Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Das gilt auch in Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst nach erfolglosem ersten Prüfungsversuch verlängert wird. Nach Auffassung der Gerichte beginnt nach erstmaligem Nichtbestehen der Staatsprüfung der Vorbereitungsdienst nicht neu, sondern wird verlängert. Die ursprüngliche Ausbildungszeit und die Verlängerung stellen eine Einheit dar.

Auf dem Deckblatt der abschließenden Langzeitbeurteilung wird dementsprechend der **gesamte Zeitraum** des Vorbereitungsdienstes der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters ausgewiesen.

Insofern sind in der Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP am Ende des Verlängerungszeitraums die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters während des gesamten Vorbereitungsdienstes zu berücksichtigen.

Das bedeutet nicht, dass die Endnote, die am Ende des ursprünglichen Vorbereitungsdienstes in der Langzeitbeurteilung erteilt wurde, mit einer bestimmten Gewichtung in die Langzeitbeurteilung am Ende des Verlängerungszeitraumes einfließen muss. Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung erteilen jeweils eine Note in den Fächern der Ausbildung sowie jeweils eine Endnote, die die **Leistungen** der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters **zum Beurteilungszeitpunkt** widerspiegeln.

Beurteilung bei Schul- oder Seminarwechsel oder bei vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Verlauf und Erfolg des gesamten Vorbereitungsdienstes sollen **lückenlos** in der Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule sowie in der Langzeitbeurteilung der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung bewertet werden.

Besonders deutlich ergibt sich diese Notwendigkeit in den Fällen, in denen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter vor Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes entlassen werden oder in denen eine Änderung ihrer Ausbildungssituation eintritt (Wechsel der Ausbildungsschule, Wechsel des Ausbildungsseminars, ggf. bei Beginn der Elternzeit). Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie die an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder, deren Zuständigkeit für die Ausbildung in Folge der angesprochenen Veränderungen endet, müssen diese Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gemäß § 16 (2) OVP **unverzüglich beurteilen. Langzeitbeurteilungen werden nicht erstellt.**

Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer werden ohne Note erstellt, Beurteilungsbeiträge der an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder schließen mit einer Note gemäß § 28 OVP ab.

Ist eine Beurteilung aufgrund besonderer Umstände als unmöglich anzusehen, wird mit der Bezirksregierung eine Einzelfalllösung vereinbart.

Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter erhält jeweils eine Ausfertigung der Beurteilungsbeiträge.

Nach einem Wiedereintritt in den Vorbereitungsdienst **sind diese Beurteilungsbeiträge** bei der Erstellung der Langzeitbeurteilungen am Ende des Vorbereitungsdienstes **zu berücksichtigen**. Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung stellen in solchen Fällen sicher, dass die Endbeurteilerinnen und Endbeurteiler alle bereits erstellten Beurteilungsbeiträge zur Kenntnis erhalten.

Berücksichtigung von Schwerbehinderung¹ → § 49 OVP 2016

Im Rahmen der geltenden Vorschriften ist der Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet wer-

¹ Vgl. Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen. Rderl. d. Innenministeriums vom 14.11.2003, zuletzt geändert durch Rderl. d. Innenministeriums v. 09.12.2009, insbesondere Nr. 6 „Ausbildung und Prüfung“

den. Schwerbehinderten können **auf Antrag** Nachteilsausgleiche in der Ausbildung und Prüfung durch die Ausbildungsbehörde bzw. das Prüfungsamt eingeräumt werden.

Sie sind im Sinne des SGB IX rechtzeitig auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Bemerkungen über in Anspruch genommene Nachteilsausgleiche dürfen in Zeugnissen nicht aufgenommen werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann aber eine **Veränderung des Maßstabes für zu erbringende Leistungen** wegen einer Schwerbehinderung **nicht erfolgen**; die zu stellenden ausbildungsfachlichen Anforderungen gelten in gleichem Maße für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, bei denen eine Schwerbehinderung vorliegt.

Prüfungserleichterungen müssen vom Prüfling beim Prüfungsamt rechtzeitig – spätestens mit Eintritt in das Prüfungsverfahren gemäß § 29 (2) OVP, d.h. spätestens ein halbes Jahr vor Ende des Vorbereitungsdienstes – beantragt werden.

Vorwurf der Befangenheit und andere Verfahrensfehler

Befangenheit von Beurteilerinnen und Beurteilern ist nach allgemeiner Rechtsprechung nur dann anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, **Misstrauen** gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Hierfür müssen **Tatsachen** vorliegen, die ohne Rücksicht auf individuelle Empfindlichkeiten der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters den Schluss rechtfertigen, dass diese Beurteilerin bzw. dieser Beurteiler nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität bei der Beurteilung aufbringen wird.

Sachbezogene Auseinandersetzungen in Fachfragen sind essenzieller Bestandteil einer jeden berufsbezogenen Ausbildung und Prüfung. Kritik an der Leistung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters alleine ist kein Zeichen fehlender Distanz von Beurteilerinnen und Beurteilern. Auch missbilligende und deutlich negativ wertende Äußerungen zur Leistung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters sind als Auseinandersetzung mit fachlichen Standpunkten hinzunehmen, solange der Sachbezug gewahrt bleibt. Dies gilt auch bei zugespitzt formulierter Kritik.

Der die gängige Rechtsprechung beherrschende Grundsatz der Chancengleichheit und die Mitwirkungspflichten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters fordern, dass diese besondere Umstände, die objektiv die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, der Ausbildungs- oder Prüfungsbehörde **unverzüglich mitteilen** müssen, so dass noch die Möglichkeit gegeben ist, nach Prüfung des Sachverhalts ggf. Abhilfe zu schaffen.

Diese Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung gilt ebenso in Bezug auf alle anderen denkbaren Verfahrens- und Ausbildungsfehler, die die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärters aus eigener Sicht so stark beeinträchtigt haben, dass sie oder er die Staatsprüfung (noch) nicht absolvieren kann.

Verfahren bei Gegenäußerungen

Innerhalb einer Woche nach Aushändigung haben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters das Recht der Gegenäußerung zu den Langzeitbeurteilungen. Damit wird die Möglichkeit gegeben, die eigene Sicht und Meinung der oder des Beurteilten darzustellen. Da die **Gegenäußerung keinen Widerspruch** darstellt, wird sie

zur Kenntnis genommen und der Personalakte beigelegt, ohne dass eine Rückmeldung gegeben wird.

Zu den Beurteilungsbeiträgen ist keine Gegenäußerung vorgesehen.

Schulleiterinnen und Schulleiter müssen eine Gegenäußerung, die ihnen eingereicht wird, mit Eingangsstempel versehen und an das Ausbildungsseminar weiterleiten.

Eine Reaktion der Aufsichtsbehörde auf vorgebrachte Argumente in der Gegenäußerung wird nur dann notwendig sein, wenn schwerwiegende Ausbildungsmängel in der Gegenäußerung geltend gemacht werden, die eine Abhilfe erfordern. Die Aufsichtsbehörde fordert das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung oder die Schulleitung ggf. zur Stellungnahme auf.

Regelungen für Lehrkräfte in Ausbildung gemäß OBAS

In § 11 (9) der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) vom 6. Oktober 2009, geändert durch Verordnung vom 10. April 2011 ist vorgesehen, dass die Regelungen des § 16 OVP 2016 bei der Erstellung der Langzeitbeurteilungen greifen.

Beurteilungszeitraum

Lehrkräfte in Ausbildung setzen nach Abschluss der Eingangsphase die Ausbildung gemeinsam mit den grundständigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern fort. Für den Zeitraum **nach** Abschluss der Eingangsphase werden Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP erstellt. D. h. die Eingangsphase in der Schule und im Seminar ist beurteilungsfrei. → § 11 (9) OBAS

Beispiel:

24.08.2016: Einstellung, Beginn der Arbeit an der Schule

01.11.2016: Beginn des 24-monatigen Vorbereitungsdienstes (6-monatige Eingangsphase)

01.05.2017: Beginn des Beurteilungszeitraums

Beurteilungsbeiträge gemäß § 16 (2) OVP

Die fachbezogenen Beurteilungsbeiträge gemäß § 16 (2) OVP werden jeweils von der schulischen Ausbilderin oder dem Ausbilder gemäß § 11 (4) OBAS am Ende der Ausbildungstätigkeit erstellt. Die Beurteilungsbeiträge schließen nicht mit einer Note ab. Maßstab sind die in der Anlage 1 der OVP benannten Kompetenzen und Standards.

Beobachtungssituationen für die Beurteilungsbeiträge sind insbesondere:

- die wöchentliche Beratung der Lehrkräfte in Ausbildung durch die schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder → § 11 (2) OBAS
- die schulische Ausbildung in jedem der Ausbildungsfächer → § 11 (4) OBAS
- Unterrichtsvorhaben und Unterricht → § 11 (3) OBAS
- möglichst die Einsichtnahme in den Unterricht der Lehrkraft in Ausbildung

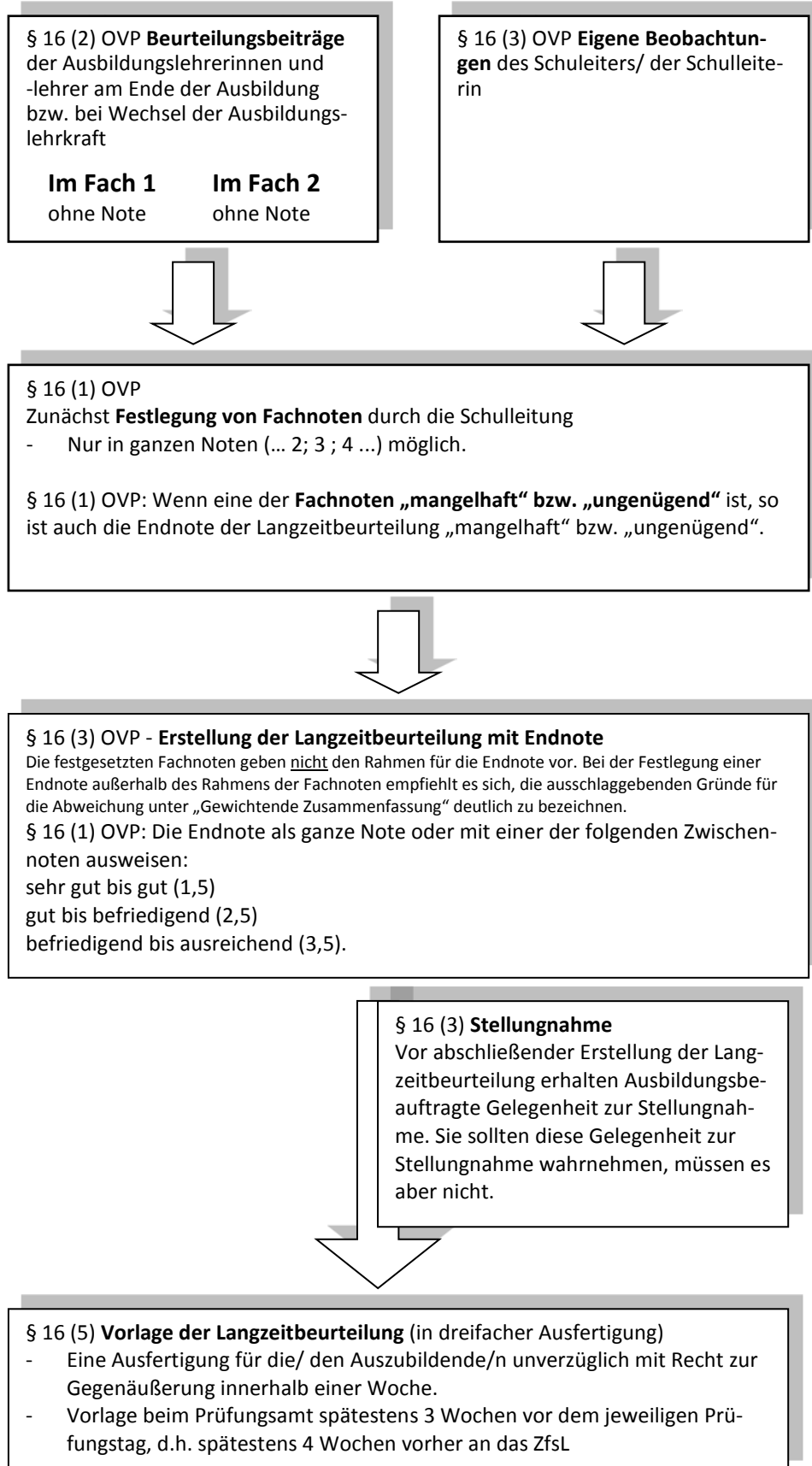
Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP

Die Langzeitbeurteilungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter für Lehrkräfte in Ausbildung werden inhaltlich und formal genauso wie für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erstellt.

Es ist darauf zu achten, dass auch bei den Langzeitbeurteilungen für Lehrkräfte in Ausbildung vor der abschließenden Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten (→ § 13 OVP) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis gegeben wird.

Handlungsschritte in der Übersicht

Langzeitbeurteilung der Schule



Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP 2016 – Schulen, Stand: 22. März 2017

Rechtliche Grundlagen (Auszüge)

§ 1

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bereitet Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als eigenverantwortlich Lernende auf die spätere berufliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Den genannten Zielen dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1) und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

§ 10

Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

(4) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nicht benoten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung nach § 16 Absatz 4 beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

§ 16

Langzeitbeurteilungen

(1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung beurteilen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Note gemäß § 28 in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt. Bewertungsmaßstab sind die in Anlage 1 benannten Standards. Wenn die erreichten Kompetenzen in einem Fach den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Die Endnote nach Satz 1 kann an Stelle einer Note nach § 28 eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:

sehr gut bis gut (1,5)

gut bis befriedigend (2,5)

befriedigend bis ausreichend (3,5).

(2) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie Seminarbildnerinnen und Seminarbildner erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge am Maßstab der in der Anlage 1 benannten Standards. Dabei sind sowohl die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Beurteilungsbeiträge von Seminarbildnerinnen und Seminarbildnern schließen mit einer Note gemäß § 28 ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen. Beurteilungsbeiträge der Seminarbildnerinnen und Seminarbildner sind in Kenntnis eines gegebenenfalls zuvor erstellten Beurteilungsbeitrages im selben Fach zu erstellen.

(3) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen schulischen Handlungsfeldern.

(4) Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung werden durch deren Leiterinnen und Leiter gezeichnet. Die Langzeitbeurteilung besteht aus den Beurteilungsbeiträgen und endet mit den aus den beiden zuletzt angefertigten Beurteilungsbeiträgen übernommenen Noten in den Fächern sowie mit einer Endnote und deren Begründung. Die zuletzt an der fächerbezogenen

Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen die Endnote fest und verfassen gemeinsam deren Begründung. Ist an der fächerbezogenen Ausbildung nur eine Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder beteiligt, erstellt diese oder dieser die Langzeitbeurteilung allein. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. § 10 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(5) Die beiden Langzeitbeurteilungen sind dem Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag (§ 32) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen; eine Ausfertigung ist unverzüglich den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern auszuhändigen. Diese haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung von Prüfungsleistungen nach § 27 für nicht bestanden erklärt.

(6) Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen werden unabhängig von einem Rücktritt nach § 36 erstellt. Sind sie vor einem Rücktritt erstellt worden, sind sie nach Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens weiter einzubeziehen.

§ 28 Noten

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1):	eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
gut (2):	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3):	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
ausreichend (4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Anlage 1 zur OVP vom 10. April 2011, geändert durch Verordnung vom 25. April 2016

Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer konkretisiert sich in sechs Handlungsfeldern:

- V Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen,
- U Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen,
- E Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen,
- L Lernen und Leisten herausfordern, dokumentieren, rückmelden und beurteilen,
- B Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten und
- S im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

In diesen Handlungsfeldern erwerben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst professionelle Handlungskompetenzen mit dem Ziel, den Beruf der Lehrerin und des Lehrers qualifiziert ausüben zu können.

Das verbindliche Kerncurriculum konturiert und strukturiert die Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Dabei sind die schulischen Handlungsfelder ausbildungs- und didaktisch leitend. Alle Handlungsfelder stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung. Sie sind mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung in allen schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen relevant und werden nicht isoliert, sondern mit kontinuierlichem Blick auf das Ganze erschlossen.

Dem Handlungsfeld V „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“ kommt eine grundlegende Bedeutung zu. Es wirkt richtungsweisend für das Lehrerhandeln in

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP 2016 – Schulen, Stand: 22. März 2017

allen anderen Handlungsfeldern. Dabei umfasst der Begriff der Vielfalt alle Ausprägungen von Individualität.

Handlungsfeld V - Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen

Kompetenz 4¹ (siehe auch Handlungsfeld E): Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen – auch gesundheitliche - und Barrieren der Entwicklung des Lernens von Schülerinnen und Schülern und für Schülerinnen und Schüler² und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen – auch gesundheitliche - sowie Barrieren, realisieren pädagogische Unterstützung und Präventionsmaßnahmen und nutzen hierbei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen,
- unterstützen individuell und arbeiten mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll zusammen und
- beachten die soziale und kulturelle Diversität in der jeweiligen Lerngruppe.

Handlungsfeld U - Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen

Kompetenz 1: Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.

Die Absolventinnen und Absolventen

- können aus den einschlägigen Erziehungs- und Bildungstheorien Zielperspektiven und Handlungsprinzipien ableiten,
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht auch unter Berücksichtigung der Leistungsheterogenität,
- wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen unter Bezug auf Curricula und gegebenenfalls individuelle Förderpläne aus,
- integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz und
- überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens und reflektieren die Passung zu den Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Kompetenz 2: Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen

- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie,
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten,
- stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft und
- führen und begleiten Lerngruppen.

Kompetenz 3: Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien und
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

Handlungsfeld E - Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen

Kompetenz 4: Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen

Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren der Entwicklung des Lernens von Schülerinnen und Schülern und für Schülerinnen und Schüler und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen – auch gesundheitliche - sowie Barrieren, realisieren pädagogische Unterstützung und Präventionsmaßnahmen und nutzen hierbei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen,
- unterstützen individuell und arbeiten mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll zusammen und
- beachten die soziale und kulturelle Diversität in der jeweiligen Lerngruppe.

Kompetenz 5: Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen, eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend,
- üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein und
- setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.

Kompetenz 6: Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht.

Die Absolventinnen und Absolventen

- gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule,
- erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzen sie um und
- wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.

Handlungsfeld L - Lernen und Leisten herausfordern, dokumentieren, rückmelden und Beurteilen

Kompetenz 7: Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte,
- erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein,
- erkennen besondere Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung,
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab,
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion,
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung und
- kooperieren bei Diagnostik, Förderung und Beratung inner- und außerschulisch mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit anderen Professionen und Einrichtungen.

Kompetenz 8: Lehrerinnen und Lehrer erfassen die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und beurteilen Lernen und Leistung auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht,
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an,
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen,
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für

das weitere Lernen auf und

- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Handlungsfeld B - Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten

Kompetenz 7 (siehe auch Handlungsfeld L): Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion und
- kooperieren bei der Diagnostik, Förderung und Beratung inner- und außerschulisch mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Professionen und Einrichtungen.

Handlungsfeld S - Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert Zusammenarbeiten

Kompetenz 9: Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- lernen, mit Belastungen umzugehen,
- setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein und
- praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.

Kompetenz 10: Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren die eigenen beruflichen Haltungen, Erfahrungen und Kompetenzen sowie deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen,
- nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit,
- dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse,
- geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren,
- nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr,
- kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und
- nutzen individuelle und kooperative Fort- und Weiterbildungsangebote.

Kompetenz 11: Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben.

Die Absolventinnen und Absolventen

- wenden Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an,
- nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule und
- planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um
- kennen und unterstützen Maßnahmen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung von Schule und Unterricht.

1 Die Bezifferung entspricht dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014.

2 Diese Beschreibung schließt Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention) ein. Sie trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die im bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereich „Erziehen“ zu berücksichtigende Unterschiedlichkeit sich nicht vor allem durch eine Behinderung begründet.

Anhang

Formblatt 1: Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP 2016 durch die Schulleitung

Formblatt 2: Beurteilungsbeitrag gemäß § 16 (2) OVP 2016 der Ausbildungslehrerin oder des Ausbildungslehrers

Die Formblätter sind gesondert als beschreibbare Dateien auf der Homepage des Landesprüfungsamtes eingestellt.